

Prüfen

Sanierungsarbeiten und andere Arbeiten an Asbestzementdächern dürfen nur von Fachfirmen durchgeführt werden, die durch ihre personelle und sicherheitstechnische Ausstattung für diese Tätigkeiten geeignet sind. Die Mitarbeiter müssen in speziellen Sachkundekursen geschult sein. Für die Entsorgung des asbesthaltigen Dachmaterials ist das Nachweisverfahren für „Sonderabfälle“ einzuhalten. Details klären die Fachfirmen mit der Sonderabfall-Management-Gesellschaft.

Diese Arbeiten müssen den zuständigen Behörden (Regionalstellen Gewerbeaufsicht) 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten mitgeteilt werden.

Die einzig zulässige Lösung bei der Anbringung einer Solaranlage auf ein Asbestzementdach ist der fachgerechte Ausbau, eine staubdichte Verpackung und die umgehende ordnungsgemäße Entsorgung des asbesthaltigen Dachmaterials.

Ob eine Bedachung aus Asbestzement besteht, können Sie anhand des Herstellungsdatums des Daches, einer Anfrage bei der Herstellerfirma oder mit einer Materialprobe klären lassen. Bei „neuen“ Dächern (Herstellung nach 1991) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass in der Dacheindeckung kein Asbest verbaut wurde.



Abbildungen

Privater Strom aus der Sonne. Leitfaden zur Photovoltaik für Bürgerinnen und Bürger des Landes Rheinland-Pfalz.

Hrsg.: Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS) Umwelt-Campus Birkenfeld (FH Trier) Postfach 1380, 55761 Birkenfeld <http://ifas.umwelt-campus.de>

Auskünfte

- **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd; Regionalstellen Gewerbeaufsicht**
55116 Mainz; Kaiserstr. 31
Telefon: (0 61 31) 9 60 30-0
67433 Neustadt/W.; Karl-Helfferich-Str. 2
Telefon: (0 63 21) 99-0
- **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord; Regionalstellen Gewerbeaufsicht**
55743 Idar-Oberstein; Hauptstraße 238
Telefon: (0 67 81) 56 50
56068 Koblenz; Stresemannstraße 3-5
Telefon: (02 61) 12 00
54290 Trier; Deworastraße 8
Telefon: (06 51) 4 60 10
- **Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht**
55116 Mainz; Kaiser-Friedrich-Straße 7
Telefon: (0 61 31) 60 33-12 10
E-Mail: Thomas.Frank@luwg.rlp.de
- **Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM)**
55130 Mainz ; Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 24
Tel.: (0 61 31) 9 82 98-59 Internet: www.sam-rlp.de
- **Informationen auch bei den Abfallberatungen der Stadt- und Kreisverwaltungen**

Impressum

Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG)

Bearbeitung: Steffen Vogt (LUWG)

Herstellung: LUWG

Stand: März 2006



Kurz-Ratgeber

Asbestsanierung und Solarenergie

Chance für eine umfassende Asbestsanierung



Solaranlagen

Der Einsatz von Solaranlagen wie Photovoltaikanlagen auf Gebäuden stellt eine nicht mehr zu übersehende Entwicklung dar. Die zunehmende Akzeptanz und Nutzung regenerativer Energieträger ist teils auf attraktive Fördermöglichkeiten des Bundes zurückzuführen, teils auf ein bemerkenswertes Umdenken bei der Energiepolitik öffentlicher, gewerblicher und privater Bauherren. Diese wünschenswerte Entwicklung wird auch von der Landesverwaltung, und insbesondere vom Umweltministerium, aufgrund ihrer ökologischen und ökonomischen Bedeutung für Rheinland-Pfalz unterstützt.

Diese positiven Impulse dürfen aber nicht auf Kosten anderer Aspekte des Umweltschutzes oder des Arbeitsschutzes gehen. Daher ist in einem kleinen Sektor, nämlich bei Altbauten, die noch asbestzementhaltige Materialien enthalten, besondere Vorsicht geboten.

Vorwiegend wird die Solaranlage als „Auf-Dach-Anlage“ angebracht, d.h. das vorhandene Dach wird als Träger der Module benutzt.



Die Anbringung der Solarzellen wird meistens durch Fachfirmen oder in Eigenarbeit vorgenommen und ist weitgehend unproblematisch, es sei denn, der Untergrund, auf den die Solarzellen aufgebracht werden sollen, besteht aus Asbestzement.

Rechtslage

Die Gefahrstoffverordnung (§ 18 Abs. 1) enthält Herstellungs- und Verwendungsverbote für bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die krebserzeugende Eigenschaften haben. Um solche Erzeugnisse handelt es sich insbesondere bei asbestzementhaltigen Platten („Well-Eternit“ etc.), die üblicherweise einen Anteil von 10–15 % Asbest enthalten.



Für Asbest ist eine krebserzeugende Wirkung beim Menschen wissenschaftlich erwiesen.

Daher wurde in Anhang IV Nr. 1 der Gefahrstoffverordnung ein Verwendungsverbot für Erzeugnisse, die Asbest oder Zubereitungen mit einem Massengehalt von mehr als 0,1 % Asbest enthalten, aufgenommen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle Arbeiten, bei denen asbesthaltige Platten begangen oder bearbeitet werden, als Verwendungen von asbesthaltigen Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung anzusehen sind. Dies gilt auch dann, wenn in die Platten keine Löcher gebohrt werden müssen.

Die Montage von Solaranlagen auf Asbestzementdächern ist daher grundsätzlich verboten.

Ziel dieser Regelungen ist es, die Bearbeitung von Asbestzementdächern, bei der gefährliche Asbestfasern freigesetzt werden können, zu verhindern und die Entfernung des asbesthaltigen Materials aus der Umwelt zu erreichen.

Alternative zur „Auf-Dach-Montage“

Eine Montage von Solaranlagen kann in sinnvoller Weise mit der Sanierung von Asbestzementdächern kombiniert werden. Diese technische Möglichkeit ist von rheinland-pfälzischen Unternehmen schon mehrfach in interessanten Projekten realisiert worden.

Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten:

- Austausch von Asbestzementplatten gegen modernes asbestfreies Material und anschließende Montage der Solaranlagen
- Ersatz der Asbestzementplatten durch dicht schließend verlegte Solarmodule ohne flächige Unterkonstruktion, d.h. die Photovoltaikanlage wird zum Bestandteil der Dachkonstruktion selbst.

Neben den ästhetischen Vorteilen dieser Bauweise ist damit auch eine Kostenreduzierung durch die Einsparung einer Neubedachung verbunden. Anschlüsse und Kabel werden witterungsgeschützt verlegt und eine zusätzliche Belastung des Daches wird vermieden.

In beiden Fällen kann davon ausgegangen werden, dass eine vorzeitige Asbestsanierung durch die Subventionierung der Solarenergie nennenswerte Finanzhilfen erhält.

Eine Asbestsanierung steht ohnehin irgendwann an, und je früher sie durchgeführt wird, desto geringer sind die Kosten, da Arbeitslöhne und Entsorgungskosten langfristig eher steigen als sinken. Die staatliche Förderung der Solarenergie kann hier den entscheidenden Anreiz bieten, um unter Schonung des Geldbeutels auf einen Schlag zwei Vorteile für die Umwelt zu realisieren:

Ein Umweltproblem erfolgreich sanieren und langfristig regenerative Energie gewinnen.